

Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen

(gültig ab 01.01.2025)

In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle und des Jahresverbrauchs (bei Letztverbrauchern) bzw. der installierten Leistung (bei Anlagenbetreibern) ergeben sich nach § 29 i. V. m. §§ 30, 32, 34 und 35 MsbG die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Preise. In den Bruttopreisen ist der aktuell gültige Mehrwertsteuersatz von 19 % berücksichtigt.

1. Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (§ 32 MsbG)

Moderne Messeinrichtung (Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)	Anschlussnetzbetreiber € / Jahr		Anschlussnutzer € / Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto ¹
mME	0,00	0,00	16,81	20,00

Messstellenbetrieb je Messeinrichtung — Für Zusatzleistungen	Anschlussnutzer € / Jahr	
	netto	brutto ¹
Wandlersatz für Niederspannung	14,43	17,17
Tarifschaltung	10,63	12,65

Weitere Zusatzleistungen (Entgelte werden je Vorgang erhoben)	Anschlussnutzer €	
	netto	brutto ¹
Zusätzliche manuelle Ablesung durch MSB	14,43	17,17

2. Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen

2.1 Intelligentes Messsystem für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh, sowie für Letztverbraucher, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht. (§ 30 Abs.1 MsbG)

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)	Anschlussnetzbetreiber € / Jahr		Anschlussnutzer € / Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto ¹
6.001 bis 10.000 kWh	67,23	80,00	16,81	20,00
10.001 bis 20.000 kWh	67,23	80,00	42,02	50,00
20.001 bis 50.000 kWh	67,23	80,00	75,63	90,00
50.001 bis 100.000 kWh	67,23	80,00	100,84	120,00
> 100.000 kWh*	67,23	80,00	Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	
Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	67,23	80,00	42,02	50,00

* Der Messpreis richtet sich nach Aufwand gemäß dem vom grundzuständigen Messstellenbetreiber erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb.

2.2 Intelligentes Messsystem für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis 6.000 kWh.
(§ 30 Abs. 3 MsbG) – bei vorzeitiger Ausstattung ab 2025

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)	Anschlussnetzbetreiber € / Jahr		Anschlussnutzer € / Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto ¹
0 bis 3.000 kWh	8,40	10,00	16,81	20,00
3.001 bis 6.000 kWh	33,61	40,00	16,81	20,00

2.3 Intelligentes Messsystem für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung über 7 kW
(§ 30 Abs.2 MsbG)

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)	Anschlussnetzbetreiber € / Jahr		Anschlussnutzer € / Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto ¹
über 7 kW bis 15 kW	67,23	80,00	16,81	20,00
über 15 kW bis 25 kW	67,23	80,00	42,02	50,00
über 25 kW bis 100 kW	67,23	80,00	100,84	120,00
> 100 kW*	67,23	80,00	Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt	

* Der Messpreis richtet sich nach Aufwand gemäß dem vom grundzuständigen Messstellenbetreiber erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb.

2.4 Intelligentes Messsystem für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung bis 7 kW
(§ 30 Abs. 3 MsbG) – bei vorzeitiger Ausstattung ab 2025

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)	Anschlussnetzbetreiber € / Jahr		Anschlussnutzer € / Jahr	
	netto	brutto	netto	brutto ¹
über 1 kW bis 7 kW	33,61	40,00	16,81	20,00

3. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG

3.1 Zusatzleistungen mit einmaligem Entgelt

Zusatzleistung	Netto (einmalig)	brutto ¹ (einmalig)
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 MsbG).	25,21	30,00

3.2 Zusatzleistungen mit jährlichem Entgelt

Verpflichtende Zusatzleistungen	Anschlussnutzer € / Jahr	
	netto	brutto ¹
Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach §14a EnWG	8,40	10,00
Weitere Netzorientierte Steuerung nach §14a EnWG	auf Anfrage	auf Anfrage
Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugnisse oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des EnWG	8,40	10,00
Steuerung von Erzeugungsanlagen für die Direktvermarktung nach EEG/KWKG oder § 14c des EnWG	8,40	10,00
Ausstattung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen mit Steuerungs- und Messeinrichtung gem. EEG/KWKG und EnWG	25,21	30,00
Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System nach der HeizkostenV	8,40	10,00
Anbindung einer weiteren Sparte einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	8,40	10,00
Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das SMGW ²	25,21	30,00
Auftrags- und Mehrwertdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers über SMGW	8,40	10,00
Unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung ²	8,40	10,00
Technische Einrichtung einer Messstelle ohne intelligenten Messsystem zur Ermöglichung einer Tarifierung (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 MsbG)	8,40	10,00
Messwerte an beauftragte Dritte (=ESA) übermitteln (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 MsbG)	25,21	30,00
Datenkommunikationstechnische Anbindungen für Anlagen zu Teilnahme am Regelenenergiemarkt	8,40 ³ 16,81 ⁴ 25,21 ⁵	10,00 ³ 20,00 ⁴ 30,00 ⁵

4. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Zusatzleistung	Netto / Jahr	brutto ¹ / Jahr
Wandlersatz Niederspannung	14,34	17,17
Wandlersatz Mittelspannung	215,33	256,24
Schaltgerät /Tarifschaltung ohne Anbindung an SMGW	10,63	12,65

¹ Alle Preise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. In den Bruttopreisen ist der gültige Mehrwertsteuersatz von 19 % berücksichtigt.

² Kann nur vom Anschlussnetzbetreiber bestellt werden.

³ für Teilnahme im Tertiärregelenergiemarkt – ab 2028 (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG)

⁴ für Teilnahme im Sekundärregelenergiemarkt – ab 2028 (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG)

⁵ für Teilnahme im Primärregelenergiemarkt – ab 2028 (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MsbG)